

Anpassung des Infektionsschutzgesetzes

-

Wichtige Informationen für Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat in der letzten Woche das Infektionsschutzgesetz angepasst und in **§ 28b Infektionsschutzgesetz** (IfSG) unter anderem eine Regelung für Besuche in Pflegeeinrichtungen geschaffen. Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist das Gesetz am **24.11.2021 in Kraft** getreten. Damit gilt für unsere Einrichtung folgende Zugangsbeschränkung:

Besucher dürfen – unabhängig vom Impfstatus – die **Pflegeeinrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen.**

Ab Montag (20. Dezember) gelten in Baden-Württemberg strengere Besuchsregeln in Alten- und Pflegeheimen. Nicht-geimpfte und nicht von COVID-19 genesene Besucherinnen und Besucher dürfen Pflegeheime dann nur noch mit einem negativen PCR-Test betreten, wenn die Alarmstufe II gilt.

Während der gesamten Besuchszeit gilt eine strenge FFP2-Maskenpflicht.

Für Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

Die bisher geltende Regelung nach der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, wonach ein Betreten der Einrichtung auch mit einem Impfnachweis bzw. Genesenennachweis möglich war, wird zum Schutz der Bewohner durch diese strengere Regelung abgelöst.

Somit müssen alle Besucher unabhängig vom Impfstatus jederzeit einen aktuellen Testnachweis haben und am Eingang zu unserer Einrichtung vorweisen. Dieser Test darf im Falle eines Schnelltests nicht älter als 24 Stunden, und im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein.

Der Gesetzgeber unterscheidet an dieser Stelle auch nicht mehr, um welche Art von Besuchen es sich handelt. Somit gilt diese Regelung auch für Ärzte, Therapeuten und andere Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten möchten.

Selbstverständlich bieten wir Ihnen wie bisher auch an, sich von uns zu folgenden Zeiten testen zu lassen:

**Von Montag bis Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr
und
Samstag und Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Wir bitten um Einhaltung der Verordnung und um Ihr Verständnis!